

Konsequenzen für Medienfonds-Anleger nach dem *VIP*-Urteil

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem so genannten Medienerlass vom 23.2.2001 die ertragssteuerrechtliche Behandlung von Film- und Fernsehfonds geregelt. Der achtzehnteilige Erlass stellt die Grundlage für eine ganze Reihe von Medienfonds, wenn nicht für alle dar. Die dortigen Vorgaben müssen mindestens zu bejahen sein, um im Ergebnis eine Verlustzuweisung für den Anleger im Erwerbsjahr zu generieren. Neben anderen Voraussetzungen spielt in erster Linie Randnummer 35 des Erlasses eine erhebliche Rolle. Sinngemäß steht dort, dass selbstgeschaffene, immaterielle Wirtschaftsgüter (Filme) des Anlagevermögens gemäß § 248 II Handelsgesetzbuch und § 5 II Einkommensteuergesetz, nicht aktiviert werden dürfen, soweit es sich nicht um Anzahlungen handelt. Die betreffenden Ausgaben stellen somit sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Daraus folgt, dass wegen der sofortigen Geltendmachung als Betriebsausgaben, auch sofort beim Anleger eine Steuerersparnis im Erwerbsjahr des Fondsanteils eintritt.

Das Finanzgericht hat diese Voraussetzungen zunächst bei den *VIP-Medienfonds 3* und *4* verneint. Zuvor hatte bereits das zuständige Finanzamt die Grundlagenbescheide der Kommanditgesellschaften geändert und somit der Verlustzuweisung für die Anleger den Boden entzogen. Hiergegen hatte die Gesellschaft Rechtsmittel eingelegt und unter anderem die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragt. Diesen Antrag hat das Finanzgericht zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts stellen die Filme bereits kein Anlagevermögen, sondern Umlaufvermögen dar. Dies führe bereits dazu, dass kein Aktivierungsverbot bestünde und daher entsprechende aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden seien. Aufgrund dessen sei durch die sofortige Zahlung an den Produktionsdienstleister schon keine Minderung des Betriebsvermögens des Fonds eingetreten. Das Finanzgericht stellt in diesem Zusammenhang die „Leasingähnliche Struktur“ der Filme heraus und definiert sie wie folgt:

Immer dann, wenn ein Fonds die Verwertung eines Films einem Lizenznehmer gegen Zahlung eines Entgeltes überlässt und dieser Vertrag auf so lange Zeit geschlossen wird, dass die anschließende Verwertung durch den Fonds nur noch einen geringen Wert hat, sind die Filme dem Umlaufvermögen und nicht dem Anlagevermögen zuzurechnen. Eine Verlustzuweisung an den Anleger entfällt dann.

Alle Anleger eines Filmfonds sollten daher den Prospekt zur Hand nehmen und insbesondere die Vermarktung bzw. Verwertung laut Prospekt prüfen. Werden nach dem Prospekt **langfristige** Verträge geschlossen, dürfte der Filmfonds unter die Entscheidung des FG zu subsumieren sein. Der Anleger muss dann damit rechnen, dass seine Verlustzuweisungen ihm nachträglich aberkannt werden. Die zunächst „eingesparte“ Steuer ist dann sofort an das Wohnsitzfinanzamt zurückzuzahlen, um wenigstens erhebliche Säumniszinsen zu vermeiden. Gleichzeitig sollten Prospekthaftungsansprüche gegen Initiatoren und beteiligte Banken sowie Ansprüche gegen den Vertrieb der Anlage aus vorvertraglichem Aufklärungsverschulden geprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Rechtsanwalt Jan-Henning Ahrens
Rechtsanwalt Jens-Peter Gieschen

KWAG • Kanzlei für Wirtschafts- und Anlagerecht
Lise-Meitner-Straße 2
28359 Bremen
Tel. 0421 – 5209 480
Fax 0421 – 5209 489
bremen@kwag-recht.de
www.kwag-recht.de